



Landkreis Ammerland
-Amt für Finanzwesen-



Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Rech- nungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss per 31.12.2018

Westerstede, den 06.11.19

Landrat Bensberg
1. Kreisrat und Kreiskämmerer
Kappelmann



Stellungnahme des Landkreises Ammerland zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Ammerland für das Haushaltsjahr 2018

Zu Textziffer 01 – Feststellung zur Rechnungslegung von Rechnungen aus Baumaßnahmen, die an den Eigenbetrieb adressiert sind, aber beim Landkreis verbucht werden

In dem alltäglichen Geschäftsverkehr des Eigenbetriebes Immobilienbetreuung werden die wirtschaftlichen Handlungen zumeist über bekannte Firmen abgewickelt, welche sowohl für den Eigenbetrieb als auch für den Landkreis tätig sind. Die Firmen führen in der Buchhaltung häufig pro Adresse nur einen Debitor, daher wird dort aufgrund der einheitlichen Adresse bei der Rechnungsstellung nicht unterschieden zwischen Landkreis und dem Eigenbetrieb. Dadurch war in der Vergangenheit die Rechnungslegung entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung leider nicht immer einwandfrei. Der Eigenbetrieb wird unverzüglich, die Firmen informieren, damit die Rechnungsstellung zukünftig korrekt abgewickelt wird.

Zu Textziffer 02 – Feststellung zur Verbuchung der Zuwendung i. H. v. 4,2 Mio. € unter der Bilanzposition „2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten“ im falschen Haushaltsjahr unter Nichtbeachtung des Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung

Mit Beschlussfassung des Kreistages in seiner Sitzung vom 20.06.2019 wurde entschieden, den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede für das Haushaltsjahr 2019 einen einmaligen allgemeinen Zuschuss i. H. v. 4,2 Mio. € zu gewähren. Die Mittel wurden außerplanmäßig aus dem Haushaltsjahr 2018 dafür bereitgestellt. Intention dieser Vorgehensweise war, den Aufwand entsprechend dem Prinzip der Periodisierung bzw. der Periodengerechtigkeit nach § 113 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO verursachungsgerecht dem Haushaltsjahr 2018 zuzuordnen. Diese Vorschrift ist Bestandteil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Inhalt der Periodengerechtigkeit ist, dass die Erträge bzw. Aufwendungen in dem Jahr zu buchen sind, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, und zwar unabhängig von den jeweiligen Zeitpunkten der Zahlung oder Entscheidung. Da das Jahr 2018 mit einem positiven Jahresüberschuss abschloss und das Ergebnis u. a. durch die Erträge aus den Umlagezahlungen der kreisangehörigen Kommunen finanziert wurde, sollte auch der Zuschuss nach dem vg. Grundsatz periodengerecht wirtschaftlich diesem Jahr zugeordnet werden. Handelsrechtlich ist es verbindliche Vorgabe die Ergebnisverwendung, die im Folgejahr beschlossen wird, in das zugehörige Wirtschaftsjahr periodengerecht zu verbuchen. Eine kommunalrechtliche Vorschrift, die ein derartiges Vorgehen verbietet, existiert nicht.

Durch die wirtschaftliche Zuordnung in das Jahr 2018 sind die bilanziellen Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2018 um den vg. Betrag zu hoch ausgewiesen bzw. ist das Jahresergebnis zu gering. Letztlich war es Wille des Landkreises, den kreisangehörigen Kommunen eine Zuwendung zukommen zu lassen. Insoweit wäre zwar bei einer Zuordnung des Zuschusses in das Jahr 2019 das Bilanzergebnis bzw. das Jahresergebnis 2018 ein anderes, die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen wären jedoch vollständig identisch. Für die zukünftige Abwicklung derartiger Zuwendungen werden die Hinweise des RPA beachtet.



Zu Textziffer 03 – Feststellung zur Verbuchung der Aufwendungen aus der Gewährung einer Zuwendung an die kreisangehörigen Kommunen i. H. v. 4,8 Mio. € im falschen Haushaltsjahr unter Nichtbeachtung des Grundsatzes der Periodisierung

Auf die Ausführungen zur Textziffer 02 wird inhaltlich verwiesen.

Aufgestellt:
Amt für Finanzwesen
Hullen